

Das erste Treffen der Vertragsstaaten

zum UN-Vertrag über ein Verbot von Atomwaffen



Briefing

Das erste Treffen der Vertragsstaaten zum UN-Vertrag über ein Verbot von Atomwaffen

ICAN, September 2021

Das erste Treffen der Vertragsstaaten (Meeting of States Parties – MSP) des Atomwaffenverbotsvertrages (AVV) wird vom 22. bis 24. März 2022 in Wien, Österreich, stattfinden.

Anmeldung: https://www.icanw.org/tpnw_1msp_civil_society_signup1

Der designierte Präsident des Treffens ist der österreichische Botschafter Alexander Kmentt. ICAN wird als zivilgesellschaftlicher Koordinator der Konferenz alle interessierten Nichtregierungsorganisationen über die Vorbereitungen, die Registrierung und die Teilnahme von NGOs über die zivilgesellschaftlichen Aktivitäten rund um das Treffen informieren, sobald diese Informationen verfügbar sind. Interessierte können sich [hier](#) anmelden.

Bei dem MSP werden die Staaten zusammenkommen, um die Universalisierung und Umsetzung des AVV zu besprechen. Die teilnehmenden Staaten werden eine Erklärung und einen Aktionsplan verabschieden, um die Ziele des Atomwaffenverbotsvertrages voranzubringen. Es folgt ein Überblick über mögliche Diskussionsthemen, einschließlich politischer Empfehlungen und bereits veröffentlichter Arbeiten zu den einzelnen Themen.

Artikel 4: Eliminierung von Atomwaffen

1. Kütt M., Mian Z.: „Setting the Deadline for Nuclear Weapon Destruction under the Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons“, Okt 2019, <https://doi.org/10.1080/25751654.2019.1674471>

Artikel 4 des AVV sieht vor, dass die Staaten auf dem ersten Treffen der Vertragsparteien den Beitritt von Staaten mit Atomwaffen genauer regeln. Das bedeutet z.B. eine Frist für die Zerstörung von Atomwaffen (Atomwaffenstaaten) oder für die Beseitigung von Atomwaffen auf dem Territorium (Staaten der nuklearen Teilhabe) festzulegen. ICAN unterstützt die Forderung nach einer Frist von 10 Jahren¹. Diese kann unter Umständen verlängerbar sein. Für einsatzbereite Atomwaffen sowie für die Demontage von Waffen und Trägersystemen sollten deutlich kürzere Fristen gelten. Dazu muss die in Artikel 4.2 festgelegten „sofortigen“ Frist für die Außerdienststel-

2. ICRC: Mustergesetz für Vertragsstaaten zur Umsetzung des AVV, April 2019, <https://www.icrc.org/en/document/model-law-treaty-prohibition-nuclear-weapons-01>

3. Docherty B: „From Obligation to Action: Advancing Victim Assistance and Environmental Remediation at the First Meeting of States Parties to the Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons“, Nov 2020, <https://doi.org/10.1080/25751654.2020.1842657>

4. ICAN-Checkliste von Maßnahmen zur Umsetzung des AVV, Juni 2021: https://www.icanw.org/article_12_checklist

5. Kmentt A, Ritchie N: „Universalising the TPNW: Challenges and Opportunities“, Juni 2021, <https://doi.org/10.1080/25751654.2021.1935673>

lung von Kernwaffen ausgestaltet werden. Diese Empfehlung basiert auf den bisherigen und aktuellen Erfahrungen zu Zeitfenstern, die für die Demontage benötigt werden. Die Frist berücksichtigt eventuell zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand für die Zerstörung.

Artikel 5: Nationale Umsetzung

Vertragsstaaten können damit beginnen, ihre bestehenden nationalen Maßnahmen zu bewerten und zu beurteilen, ob sie im Hinblick auf den AVV aktualisiert oder überarbeitet werden sollten. Sie werden auf dem MSP eventuell Erklärungen über die nationale Umsetzung des Vertrags² abgeben.

Artikel 6 und 7: Opferhilfe, Umweltsanierung und internationale Kooperation

Auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten sollten die Staaten Maßnahmen erörtern und vereinbaren, wie sie die Opferhilfe, Umweltsanierung und internationale Kooperation konkret voranbringen können. Der Schwerpunkt sollte dabei auf der Schaffung einer soliden Grundlage für die künftige Arbeit liegen. Eine Empfehlung³ lautet zum Beispiel, dass das MSP die Mitgliedsstaaten dazu auffordert, nationale Opferhilfspläne zu entwickeln, eine staatliche Anlaufstelle zu benennen, ein Budget zu erstellen und einschlägige rechtliche und administrative Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 12: Universalisierung

Die Universalisierung des Vertrages ist eine der wichtigsten Verpflichtungen, welche die Staaten beim MSP besprechen werden, um sich auf weitere spezifische Maßnahmen zur Umsetzung zu einigen. Ein Aktionsplan zur Universalisierung könnte die Staaten zum Beispiel auffordern, sich dem AVV in Erklärungen in internationalen Foren anzuschließen, den AVV als Tagesordnungspunkt in bilaterale Treffen zwischen Außenminister*innen aufzunehmen, eine regionale Veranstaltung zur Förderung der Universalisierung auszurichten und eine*n nationale*n Koordinator*in zu ernennen, der*die für die Kontrolle der Umsetzung von Artikel 12 verantwortlich ist.

ICAN hat eine Checkliste⁴ mit Maßnahmen erstellt, die Staaten auf nationaler, bilateraler und multilateraler Ebene zur Umsetzung von Artikel 12 ergreifen können. Die Universalisierung wird auch in einer kürzlich erschienenen Analyse von Nick Ritchie und dem österreichischen Botschafter Alexander Kmentt ausführlicher behandelt⁵.

Tagesordnung, Geschäftsordnung und Teilnahme

Das erste MSP wird drei Tage dauern, die Tagesordnung steht derzeit noch nicht fest. Ein erster Tagesordnungspunkt wird voraussichtlich die Verabschiedung der Geschäftsordnung sei. Diese wird auch Regeln für die Teilnahme von Beobachter*innen aus Unterzeichnerstaaten, Nichtunterzeichnerstaaten und der Zivilgesellschaft enthal-

ten. Diese Geschäftsordnung wird voraussichtlich bereits vorab im Herbst 2021 ausgehandelt. ICAN wird sich vor allem dafür einsetzen, dass die Verfahrensregeln eine umfassende und wirksame Beteiligung der Zivilgesellschaft ermöglicht. Insbesondere sollen Gemeinschaften, die von Atomwaffen betroffen sind, einbezogen werden.

Ergebnisse

Das MSP kann die Verabschiedung mehrerer Dokumente in Erwägung ziehen, um die Umsetzung und weltweite Anwendung des Vertrags nach Abschluss der Sitzung voranzutreiben. Dies wurde bereits bei früheren ersten MSPs zu ähnlichen Verträgen gemacht. Diese Dokumente können aus einer politischen Erklärung bestehen, in der die Unterstützung für den Vertrag und das Engagement für seine Verpflichtungen bekräftigt wird, sowie aus einem Aktionsplan mit konkreten nächsten Schritten zur Umsetzung der Verpflichtungen. Mögliche nächste Schritte sind: individuelle oder kollektive Maßnahmen zu den oben genannten Artikeln; die Einrichtung allgemeiner oder thematischer Zwischensitzungen einzelner Arbeitsgruppen oder auch ein spezifisches Gremium zur Unterstützung der Umsetzung⁶.

⁶ Patton T, Philippe S und Mian Z: "Fit for Purpose: An Evolutionary Strategy for the Implementation and Verification of the Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons". Sep 2019. <https://doi.org/10.1080/25751654.2019.1666699> 1

Weitere Links:

Nuclear Weapons Ban Monitor bewertet das Einhalten der Vertragsstaaten mit den im Vertrag enthaltenen Verbote (Artikel 1): <https://banmonitor.org/tpnw-prohibitions>

Liste der Erklärungen nach Artikel 2 bei UNODA: <https://www.un.org/disarmament/wmd/nuclear/tpnw/article-2-of-the-tpnw>